



Bauzustimmungsverfahren

Das Bauzustimmungsverfahren entspricht der Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung. Es ist für alle Mitgliedsvereine verbindlich.

1. Bauzustimmungen sind für alle Baulichkeiten entsprechend der Rahmengartenordnung des Kreisverbandes erforderlich.
2. Gartenlauben dürfen nur in einfacher Bauweise mit höchstens 24 m² Grundfläche, einschl. überdachtem Freisitz errichtet werden (BKleingG § 3 Abs. 2).
Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Bauwillige verantwortlich.
3. Der Bauantrag ist in 2-facher Ausfertigung an den Vereinsvorstand zu stellen und muss folgendes beinhalten:
 - Lageskizze innerhalb des Gartens mit konkreter Angabe des Grenzabstandes
 - Bauskizze (Grundriss und Ansicht mit genauen Maßen)
 - kurze Baubeschreibung, Fundamentausführung, Dachform, Materialart, Innenausbau.
4. Für Gartenlauben wird ein Grenzabstand von 3,00 m festgelegt.
Die maximale Bauhöhe beträgt 3,50 m über gewachsenem Boden.
Ausnahmen sind beim Verein zu machen, wo Spitzdächer genehmigt wurden.
5. Für die Bearbeitung des Bauantrages ist eine Gebühr zu entrichten, die von den Vereinen festzusetzen ist.
6. Baumaßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach der Genehmigung abzuschließen. Es ist dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
7. Kontrollberechtigt sind der Vereinsvorstand oder der Beauftragte des Vereinsvorstandes.
8. Festgestellte Bauordnungswidrigkeiten sind der unteren Baubehörde bei der Kreisverwaltung zu melden.
9. Der Verein hat die Pflicht der Bauüberwachung und kann bei Bauordnungswidrigkeiten Abmahnungen erteilen und den Rückbau verlangen, in Härtefällen Kündigungen aussprechen.